



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes Widmung von Straßen

Die Stadt Burgau, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Verkehrsflächen im Sinne von Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet, bzw. im Sinne von Art. 7 BayStrWG aufgestuft.

Zur Erschließung des Baugebietes „Schleifweg/St.-Leonhard-Straße“ wurde der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg zur Ortstraße ausgebaut, da nun das Baugebiet über diese Straße erschlossen wird, ist auch mit einem für ein Baugebiet üblichen Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Die Straße wird gem. Art. 7 BayStrWG wie folgt aufgestuft:

Widmung als:	Ortsstraße
Widmungsbeschränkungen:	keine
Nr. des Straßenzuges:	299
Blatt-Nr.:	285
Bezeichnung des Straßenzuges:	St.-Barbara-Straße
Flurnummer:	1919/2, 1920/4, 1918/3, 1917/5, 3743, Teilfläche aus 3750 Gemarkung Burgau
Strecken von – bis	km 0,000 bis km 0,249
Anfangspunkt:	Feld- und Waldweg Am Schleifweg an der Nordostecke Flurst. 1922
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße Galgenbergstraße
Baulastträger:	Stadt Burgau

Außerdem ist die Widmung des Feld- und Waldweges „Am Schleifweg“ wie folgt anzupassen:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Am Schleifweg
Widmung als:	öffentlicher Feld- und Waldweg
Widmungsbeschränkungen:	keine
Nr. des Straßenzuges:	112
Blatt-Nr.:	112
Flurnummer:	3547, Teilfläche aus 3750 Gemarkung Burgau
Strecken von – bis neu:	0,000 km bis 0,085 km
	zusammentreffende Strecke mit Weg zum Schindwasen (öffentl. Feld. und Waldweg) vgl. Bl.Nr. 56
Strecken von – bis bisher:	0,085 km bis 0,448 km
	0,000 km bis 0,085 km
	zusammentreffende Strecke mit Weg zum Schindwasen (öffentl. Feld. und Waldweg) vgl. Bl.Nr. 56
Anfangspunkt:	0,085 km bis 0,685 km
	Ortsstraße Am Schleifweg an der Südostecke von Flurst. 3551/4

Endpunkt neu:	Einmündung in die Ortsstraße St.-Barbara-Straße an der Nordostecke Flurst. 1922
Endpunkt bisher:	Einmündung in die Ortsstraße: Galgenbergstraße
Baulastträger:	Stadt Burgau
Bemerkungen:	Teilstück wurde zur Ortsstraße aufgestuft

Die Widmung gilt am 22.11.2014 als bekanntgegeben.

Die Unterlagen zur Widmung mit der Widmungsverfügung vom 20.11.2014 können im Zimmer Nr. 06 des Rathauses der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau während den folgenden Zeiten

Montag – Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Lage der Widmung kann dem Lageplan entnommen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

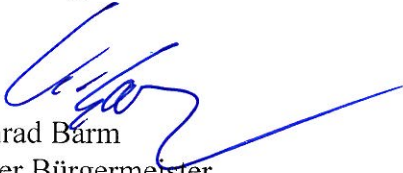
Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bei einer erfolgreichen Klage entstehen dem Kläger keine Kosten. Ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.

Hinweis für Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsachen bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb vom Hundert der Kostenschuld.

Burgau, den 20.11.2014

Stadt Burgau



Konrad Bärm
Erster Bürgermeister